

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 17. Juni 2022

Nr. 23

2022

Inhalt:

- 80 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 14. März 2022
- 81 Sitzung des Ausschusses für Soziales am 28.06.2022
- 82 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Umbau eines Minigolfgebäudes, Erweiterung mit freistehender Grillstation und Erweiterung der Terrasse mit Einhausung
- 83 Übungen der Bundeswehr
- 84 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2022 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2022
- 85 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2022
- 86 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 87 Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 80 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 14. März 2022**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt

durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Pollenfeld, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³In

der Gemarkung Seuersholz werden Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1487/0, 1488/0, 1489/0 und 494/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. ⁴Im Gegenzug werden dem Landschaftsschutzgebiet von den Grundstücken Fl.-Nrn. 1487/0 und 1489/0, Gemarkung Seuersholz, Teilflächen hinzugefügt, die bislang nicht Schutzgebiet waren. ⁵Die neuen Grenzen des Schutzgebietes im Bereich der Gemeinde Pollenfeld ergeben sich aus dem Kartenausschnitt M 1:1.500, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist. ⁶Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁷Die neue Fläche wird der Ausnahmezone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 14. März 2022

Landkreis Eichstätt

gez. Alexander Anetsberger, Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

- 81 **Sitzung des Ausschusses für Soziales am 28.06.2022**

Am **Dienstag, den 28.06.2022** findet um **17:00 Uhr im großen Sitzungssaal (ZiNr. 101), Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt** eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Sachstandsbericht:

Zuwendung zur Unterstützung von älteren

Menschen während der Pandemie 2022/1098

2. Sachstandsbericht 1-Jahr Pflegestützpunkt

– Beratungsstatistik 01.04.2021 bis

31.03.2022 2022/1108

3. Sachstandsbericht - Ukraine 2022/1131

4. Vorstellung Bildungskoordination 2022/1132

5. Integrationskonzept 2022/1138

6. Verschiedenes 2022/1140

82 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Umbau eines Minigolfgebäudes, Erweiterung mit freistehender Grillstation und Erweiterung der Terrasse mit Einhausung

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 3805 der Gemarkung Kösching, am 15.06.2022 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 565-2022-B) erteilt:

Umbau eines Minigolfgebäudes, Erweiterung mit freistehender Grillstation und Erweiterung der Terrasse mit Einhausung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und der Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 15.06.2022

Fischer

83 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in einem Zeitraum vom 27.06. bis 30.06.2022 und vom 04.07. bis 07.07.2022 in den Bereichen Adelshag, Pollenfeld, Mindelstetten und Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

84 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2022 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau am 25.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.057.800 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 362.500 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 732.600 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 362.400 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2021.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2021 von insgesamt 447 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2021 insgesamt 32.595. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

- a) im Verwaltungshaushalt
pro Schüler 819,4630872 €
pro Einwohner 11,2379199 €
- b) im Vermögenshaushalt
pro Schüler 405,3691275 €
pro Einwohner 5,5591348 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.05.2022, Az 35/9410/SV_ei2022.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 13.06.2022
Josef Grienberger, Oberbürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

85 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2022

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 6 am 15. Juni 2022 amtlich bekannt gemacht.

Zweckerband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

86 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt
im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen und Ausgaben mit 258.500 Euro
im Vermögenshaushalt
- in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.500 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Betriebsmittelumlage
Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.
- Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. 2

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 07.06.2022, Az. 35/9410 / AW_AltmühlJura2022, rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 6 im Erdgeschoss, Gundekarstraße 7a in 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 14.06.2022

gez. Roland Schermer, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

87 Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie des Art. 68 der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verhaltungshaushalt

	bisher	neu
in den Einnahmen und Ausgaben mit	177.510 Euro	238.820 Euro

und im

Vermögenshaushalt

	bisher	neu
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.000 Euro	19.500 Euro

ab.

§ 2

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

	bisher	neu
	104.630	156.790
	Euro	Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2021 von insgesamt **206** Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **761,1165049 Euro**

Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben **im Vermögenshaushalt** wird auf

	bisher	neu
	8.000	19.500
	Euro	Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2021 von insgesamt **206** Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **94,6601942 Euro**

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hitzhofen, 14.06.2022

Gez. Roland Sammüller

Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

Anlage zu Nr. 80:



Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. März 2022